

Vertrag für Pensionspferdehaltung

zwischen

Pensionsgeber:

Name und Vorname: Mathys Michael

Strasse: Schryberhof

PLZ / Ort: 5213 Villnachern



und

Pensionär / Pensionärin:

Name und Vorname:

Strasse:

PLZ / Ort:

1. Allgemeines

Der Pensionär / die Pensionärin übergibt dem Pensionsgeber das unten genannte Pferd in Pension.

Name: Pass-Nr.:

Rasse: Geschlecht:

Farbe:

Der Pensionsgeber überlässt dem Pensionär / der Pensionärin in seinen Stallungen für das oben genannte Pferd:

1 Platz im Offenstall

2. Vertragsdauer

Der Pensionsvertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es gelten die Bestimmungen über den Hinterlegungsvertrag nach OR Art. 472 ff.

Der Tod des eingestellten Pferdes löst den den Pensionsvertrag automatisch auf. Will sich der Pensionär / die Pensionärin in diesem Falle den Pferdepensionsplatz reservieren, hat er / sie dies dem Pensionsgeber sofort mitzuteilen.

3. Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt CHF 600.00 pro Monat und ist monatlich im Voraus zu zahlen. Im Pensionspreis inbegriffen sind:

- Tiergerechte, genügende, der Leistung des Pferdes angepasste Fütterung
- Streue
- Benützung der Weide
- Benützung der Sattelkammer (1 Sattel und 1 Zaum)
- Benützung des WC's
- Benützung der folgenden Anlagen:
 - o Sandplatz
 - o Hindernisse

Weitere Leistungen des Pensionsgebers werden gesondert vereinbart und sind monatlich nach Rechnungsstellung zahlbar.

Der Pensionsgeber behält sich das Recht vor, den Pensionspreis zu erhöhen, um diesen den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Er hat eine Preiserhöhung dem Pensionär / der Pensionärin mindestens einen Monat im Voraus bekanntzugeben.

Der Pensionär / die Pensionärin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Pensionsgeber für alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, eventuelle Tierarztkosten usw.) am eingestellten Pferd ein Retentionsrecht (Art. 895 ff. ZGB) zusteht.

4. Abwesenheit

Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als 8 Tagen berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises, doch kann der Pensionär / die Pensionärin für die betreffende Zeit das Futter mitnehmen. Bei längerer Abwesenheit bezahlt der Pensionär / die Pensionärin für die Reservation des Pensionsplatzes die Hälfte des für die entsprechende Zeit geschuldeten Pensionspreises.

Der Pensionsgeber ist berechtigt, während der Abwesenheit des Pferdes vorübergehend über dessen Pensionsplatz zu verfügen, ohne dass deswegen der Pensionspreis reduziert wird.

5. Gesundheit des Pferdes

Der Pensionär / die Pensionärin erklärt ausdrücklich, dass das Pferd:

- nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt.
- nicht koppt, werbt oder vergleichbare Fehler bzw. (Stall-) Untugenden hat.
- gegen Skalma geimpft ist, gemäss Weisungen des Schweiz. Verbandes für Pferdesport (SVP).
- In den letzten 3 Monaten entwurmt worden ist.

Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall im Namen und für Rechnung des Pensionärs / der Pensionärin einen Tierarzt oder Hufschmied beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik einzuliefern. Der Pensionär / die Pensionärin ist sofort zu orientieren. Es ist Sache des Pensionärs / der Pensionärin, sicherzustellen, dass der Pensionsgeber darüber orientiert ist, welchen Tierarzt er / sie beizuziehen wünscht. Ohne entsprechende Instruktion, oder wenn der gewünschte Tierarzt nicht rasch genug kommen kann, darf der Pensionsgeber den Tierarzt nach eigenem Gutdünken wählen.

Der Pensionsgeber hat das Recht, das Pferd auf Kosten des Pensionärs / der Pensionärin regelmässig zu entwurmen. Das Datum und das verwendete Mittel sind dem Pensionär / der Pensionärin mit der Rechnung bekanntzugeben.

Der Pensionär / die Pensionärin ist verpflichtet, sein Pferd regelmässig (gemäss Weisungen SVP) gegen Skalma impfen zu lassen.

Der Pensionär / die Pensionärin ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Pensionsgebers berechtigt, in den Platz im Offenstall ein anderes Pferd, als das in diesem Vertrag genannte, einzustellen.

6. Haftung und Versicherung

Der Pensionär / die Pensionärin hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein / ihr Pferd, durch ihn / sie oder durch einen mit dem Reiten seines / ihres Pferdes Beauftragten an den Einrichtungen des Stalles und den Anlagen sowie an den Hindernissen verursacht werden.

Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazugehörigen eingebrachten Sachen (Sattelzeug usw.) wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt für die vertragliche wie gesetzliche Haftung und auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Hilfspersonen im Auftrag des Pensionärs / der Pensionärin das Pferd reiten oder transportieren müssen.

Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheit, Unfälle usw. ist, falls erwünscht, Sache des Pensionärs / der Pensionärin.

Der Pensionär / die Pensionärin erklärt hiermit, dass er / sie für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung als Tierhalter, Mieter, Vermieter und Benützer / Benützerin fremder Pferde einschliesst, abgeschlossen hat oder innert 5 Tagen abschliesst.

Der Pensionsgeber verpflichtet sich, bei der Betreuung des Pferdes höchstmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Der Pensionsgeber hat eine Haftpflichtversicherung, soweit er als Tierhalter für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte.

Lässt der Pensionär / die Pensionärin sein / ihr Pferd durch eine Drittperson reiten, ist er dafür verantwortlich, dass auch diese durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

7. Stallordnung

Der Betrieb im Stall und die Benützung der Anlagen wird vom Pensionsgeber durch die Stallordnung geregelt. Die bei Vertragsabschluss gültige Fassung wird dem Pensionär / der Pensionärin ausgehändigt, die Stallordnung ist im Stall angeschlagen. Der Pensionsgeber ist berechtigt, diese Stallordnung zu ändern.

Der Pensionär / die Pensionärin verpflichtet sich, die Stallordnung einzuhalten und er / sie ist dafür verantwortlich, dass auch weitere Reiter seines / ihres Pferdes diese Stallordnung beachten.

8. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Villnachern. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte. Der Pensionär / die Pensionärin verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

9. Besonderes:

Für Ordnung und Sauberkeit in der Sattelkammer sind die Pensionäre und Pensionärinnen verantwortlich.

Ort

Datum

.....

.....

Unterschrift Pensionsgeber

Unterschrift Pensionär / Pensionärin

.....

.....